



Der Zivilschutzverband - Bezirksstelle Judenburg möchte Sie über folgendes Thema informieren (Ausgabe 27):

Fahrradtransport am Auto

Das warme Frühlingswetter verlockt zu einer Radtour, doch nicht jede Ausfahrt beginnt vor der Haustür. Weiters werden sehr oft die Fahrräder in den Urlaub mitgenommen.

Leider kommt es gar nicht selten vor, dass Fahrräder zum Teil samt Dachträger verloren und dabei stark beschädigt werden.

Für den Transport mit dem Auto gibt es einige wichtige Tipps:





Wichtige Tipps sind:

- Im Typenschein ist die Dachlast des jeweiligen Fahrzeuges eingetragen. Diese darf nicht überschritten werden. Besonders beim Transport von mehreren Fahrrädern ist darauf zu achten.
- Größter Schwachpunkt sind die Grundträger für das Dach. Achten Sie auf die Qualität des Dachträgers.
- Anbauten von Fahrrädern wie Körbe oder auch Trinkflaschen und Tachometer vorher unbedingt entfernen. Sie können bei höheren Geschwindigkeiten zu regelrechten Geschossen werden.





Wichtige Tipps sind:

- Beim Einfahren in Tunnels, Unterführungen und in die Tiefgaragen auf die Fahrzeughöhe achten! Es empfiehlt sich, am Armaturenbrett im Bereich des Blickfeldes einen Hinweis mit der vorher abgemessenen Höhe anzubringen.
- Beim Hecktransport ist darauf zu achten, dass das Kennzeichen eindeutig lesbar sind und die Heckbeleuchtung durch die Räder nicht abgedeckt wird.
- Unterwegs empfiehlt es sich, bei jeder Rast auch die Befestigung der Räder zu kontrollieren.





Wichtige Tipps sind:

- Generell ist die Fahrgeschwindigkeit auch der Beladung anzupassen. Schwankende Räder am Dach sind gefährlich und lenken auch andere Verkehrsteilnehmer ab.
- Die Schäden transportierenden Räder sind durch die Kfz Haftpflichtversicherung nicht gedeckt, es ist nämlich keine Transportversicherung! Informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung.
- Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn ein vom Autodach herabfallendes Fahrrad ein nachkommendes Auto beschädigt und womöglich dabei dessen Fahrzeuginsassen Verletzungen erleiden. In diesen Fall ist die Kfz- Haftpflichtversicherung voll eintrittspflichtig.



POLIZEINOTRUF 133

